

Interpellation Suter-Rapperswil-Jona / Gschwend-Altstätten / Lüthi-St.Gallen
vom 20. April 2021

Giftige Insektizide in unseren Wäldern: Wo steht der Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Mai 2021

Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Meinrad Gschwend-Altstätten und Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2021 nach dem Einsatz von Insektiziden im Wald.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bewirtschaftung des St.Galler Waldes erfolgt nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Die Waldbewirtschaftung und die Holzernte erfolgen schonend. Der Wald als sensibles Ökosystem soll nicht mit Giftstoffen belastet werden. Nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0) dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Für bestimmte Fälle erlaubt die Bundesgesetzgebung jedoch Ausnahmen (Ziff. 1.2 Abs. 3 des Anhangs 2.5 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [SR 814.81; abgekürzt ChemRRV]). So darf geschlagenes Rundholz unter strengen Voraussetzungen auf dazu geeigneten Holzlagerplätzen mit dafür zugelassenen Insektiziden (sogenannten Rundholzspritzmitteln) geschützt werden. Diese Ausnahmeregelung findet Anwendung bei hochwertigen geschlagenen Baumstämmen, die nicht bis zur Flugzeit der Käfer aus dem Wald geschafft werden können. Geschützt wird das gelagerte Holz vor sogenannten technischen Schädlingen, wie z.B. vor dem Gestreiften Nutzholzborkenkäfer (*Trypodendron lineatum*, Syn. *Xyloterus lineatus*), deren Vermehrung durch die vergangenen Hitzeperioden und durch Sturmholz stark begünstigt wurde. Von der jährlich in der Schweiz ausgebrachten Menge an Pflanzenschutzmittel (PSM) werden lediglich rund 0,02 Prozent als Rundholzspritzmittel verwendet. Ein Befall durch technische Schädlinge vermindert die Holzqualität massiv: Tiefe Bohrgänge sowie Holzverfärbungen durch Pilze können die Folgen sein. Für Waldrundholz guter Qualität werden aktuell rund 80 Franken je Kubikmeter bezahlt. Nach einem Schädlingsbefall fällt der Holzerlös um 50 bis 75 Prozent auf lediglich noch 40 Franken (Palettenholz) bis 20 Franken (Energieholz) je Kubikmeter. Der Einsatz von entsprechenden PSM im Wald ist also unter Umständen erforderlich, um die Nutzung des Holzes als Baumaterial zu sichern. Auch das unter anderem von Naturschutzorganisationen befürwortete und international anerkannte FSC-Label lässt bestimmte Insektizide im Wald zu.

Gegen den landläufig als «Borkenkäfer» bekannten Buchdrucker (*Ips typographus*, auch Grosser Achtzähliger Fichtenborkenkäfer genannt) oder gegen den Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*, auch Sechszähliger Fichtenborkenkäfer genannt), die vorwiegend lebende Bäume befallen und flächig im Wald auftreten, werden keine PSM eingesetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei den betreffenden Wirkstoffen handelt es sich um synthetische Pyrethroid-Insektizide. Diese werden in PSM, Bioziden sowie Tier- oder Humanarzneimitteln verwendet. Diese Mittel sind für Säugetiere wenig giftig. Bereits in geringer Dosierung giftig sind Pyrethroide hingegen für tierische Wasserorganismen, Amphibien, Reptilien und Nützlinge wie etwa

Bienen. Alle mit PSM behandelten Rundholzlager (sogenannte Polter) liegen deshalb ausserhalb von sensiblen Standorten (z. B. Naturschutzgebiete) und ausserhalb von Gewässerschutzzonen.

- 2./3. Die Waldeigentümerinnen und -eigentümer führen das gefällte Rundholz aus eigenem Interesse möglichst rasch aus dem Wald ab, damit auf eine aufwendige und zusätzliche Kosten verursachende (Zwischen-)Lagerung verzichtet werden kann. Nur wenn der Holzanfall beispielsweise durch ein Naturereignis (z.B. Sturm Burglind 2018, Hitzesommer 2018), einen Borkenkäferbefall (Buchdrucker 2018 und 2019) oder die Kumulation solcher Ereignisse so gross sind, dass die Holzabnehmer nicht mehr in der Lage sind, das Holz aufzunehmen, kann eine Zwischenlagerung nötig sein.

Das Kantonsforstamt stellt dem Forstdienst aus verwaltungsökonomischen Gründen eine generelle Rahmenbewilligung für die Verwendung von Insektiziden im Wald aus und erteilt keine Einzelbewilligungen – aus diesem Grund kann an dieser Stelle auch keine genaue Zahl über die jährlich erteilten Ausnahmegewilligungen gegeben werden. Die Rahmenbewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die folgenden drei Punkte von den jeweils zuständigen Stellen bewilligt und die entsprechenden Auflagen und Vorschriften eingehalten sind:

- *Zulassungsbewilligung*: Das Insektizid muss für den Wald zugelassen sein.
- *Fachbewilligung*: Das Insektizid darf nur anwenden, wer im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung ist oder unter Anleitung einer Person mit Fachbewilligung handelt.
- *Anwendungsbewilligung*: Die Anwendungsbewilligung beinhaltet Auflagen betreffend Zeit und Ort. Die Anwendung von PSM ist zeitlich und geografisch eng begrenzt:
 - a) Die Mittel dürfen nur von März bis Juli eingesetzt werden.
 - b) Der Holzlagerplatz darf entsprechend den Vorgaben der ChemRRV nicht in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh sowie weiterer sensibler Gebiete liegen.

In den letzten Jahren wurden im St.Galler Wald folgende Menge an Insektiziden eingesetzt, wobei der Schwerpunkt im nördlichen Kantonsteil liegt (70 Prozent):

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Liter	134	132	162	179	150	179	299 ¹	144	322 ¹

Die sehr geringen Mengen an eingesetzten Insektiziden zeigen, dass das Verbot von PSM im Wald wirkt und die Ausnahmegewilligungen mit Bedacht und zielgerichtet erteilt werden. Die oben genannte dreifache, restriktive Bewilligungspflicht und die Auflagen sorgen für ein minimales, vertretbares Umweltrisiko.

4. Im Rahmen des Vollzugs und der Überwachung der einschlägigen Gesetzgebungen hat der Forstdienst auch hoheitliche Aufgaben betreffend Pflanzenschutzmitteln. Diese Aufsichtspflicht übt der Forstdienst insbesondere bei der Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer und bei der Erteilung der Holzschlagbewilligung aus.

Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht wäre ein direkter und zeitnaher Transport des geschlagenen Holzes zu den verarbeitenden Betrieben ideal. Dies ist denn auch die zweckmässigste Lösung, um den Insektizideinsatz zu vermeiden. In den meisten Fällen funktio-

¹ Der Anstieg der eingesetzten Menge an Insektiziden in den Jahren 2018 und 2020 ist auf die kumulierten Auswirkungen der bereits genannten stärkeren Stürme und der Hitzeperioden zurückzuführen, wodurch Zwischenlagerungen nötig wurden.

niert die Holzlogistik entsprechend der Lieferart «Just-in-time». Um dem Nadelöhr der begrenzten Lagerkapazitäten der Holzverarbeitenden zu begegnen, werden laufend Verbesserungen der Logistik angestrebt.

5. In gewissen Situationen ist eine rasche Abfuhr des Holzes aus dem Wald aus logistischen Gründen nicht machbar. Die Sägereien im In- und Ausland können die anfallenden Mengen nicht sofort verarbeiten oder sie nehmen den Waldeigentümerinnen und -eigentümern das Holz nicht ab. Ausnahmegewilligungen für den punktuellen Einsatz von PSM auf gelagertem Waldrundholz sind für den Erhalt der Holzqualität ökologisch vertretbar und wirtschaftlich zweckmässig. Die aktuelle Bewilligungspraxis für das Spritzen von Rundholz entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. Zurzeit bestehen keine echten Alternativen zu PSM. Alternative Versuche in der Forschung und in anderen Kantonen werden aber mit Interesse verfolgt. Die Anwendung von erfolgversprechenden Massnahmen sollen auch im St.Galler Wald geprüft werden. Verbindliche Anpassungen müssen jedoch national einheitlich und unter der Federführung des Bundesamtes für Umwelt erfolgen.
6. Bei der vom Bund neu geplanten Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung; abgekürzt HHV) soll eine Gleichwertigkeit mit der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation [EUTR]) geschaffen werden. Ziel ist, zu verhindern, dass Holz sowie Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden, sowie unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen. Die HHV hat aber keinen Bezug zu Rundholzlagern im Wald. Demgegenüber beinhaltet die vorgesehene Änderung der eidgenössischen Verordnung über den Wald (SR 921.01) die Möglichkeit, Rundholzlager als forstliche Bauten und Anlagen im Wald zu errichten. Dadurch lassen sich pragmatische Lösungen zur wirtschaftlichen Stärkung der Waldwirtschaft und zur Befriedigung der immer stärker spezifizierten Nachfrage der Holzwirtschaft realisieren. Zu beachten ist ferner, dass nur ein Teil eines Rundholzlagers tatsächlich mit PSM in Kontakt kommt, da lediglich der aussen liegende Bereich der Holzpolter behandelt wird («Mantel-spritzung»). Das heisst, je grösser der Holzpolter ist, desto weniger PSM ist je Kubikmeter gelagerten Holzes erforderlich.